Informationsblatt – Obsorge

Hinweis: Die nachfolgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf das österreichische Recht. Wenn sich ein Kind gewöhnlich nicht in Österreich aufhält, sind häufig ausländische Regelungen anzuwenden. Das kann auch dann der Fall sein, wenn das Kind in der Vergangenheit seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs hatte oder Staatsangehöriger eines anderen Staates ist. In all diesen Fällen wird empfohlen, eine Beratung bei einem Rechtsanwalt oder Notar in Anspruch zu nehmen.

Was versteht man unter der Obsorge?

Die "Obsorge" umfasst die Pflicht und das Recht der Eltern, das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten gegenüber anderen Personen zu vertreten.[1]

Wenn beiden Elternteilen die Obsorge zusteht, sind sie gleich berechtigt und verpflichtet. Soweit das tunlich und möglich ist, sollen sie bei der Ausübung ihrer Verantwortung einvernehmlich vorgehen. In alltäglichen Angelegenheiten reicht es aus, wenn ein Elternteil entscheidet. In bestimmten wichtigen Angelegenheiten müssen beide Teile gemeinsam bestimmen. Auch muss in wichtigen wirtschaftlichen oder rechtlichen Belangen eine gerichtliche Genehmigung eingeholt werden.

Gesetzliche Betrauung mit der Obsorge

Die Obsorge kommt beiden Elternteilen zu, wenn sie bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind. Bei einem unehelich geborenen Kind steht die Obsorge zunächst allein der Mutter zu. Wenn die Eltern nach der Geburt ihres gemeinsamen Kindes heiraten, erlangen sie ab der Eheschließung die gemeinsame Obsorge.

Weitere Möglichkeiten zur Erlangung der Obsorge

Bestimmung beim Standesamt

Wenn der uneheliche Vater nicht mit der Obsorge betraut ist, können die Eltern bei gleichzeitiger Anwesenheit durch persönliche Erklärung vor dem Standesbeamten bestimmen, dass sie beide die Obsorge haben. Diese Erklärung kann innerhalb von acht Wochen ab ihrer Wirksamkeit von jedem Elternteil ohne Begründung widerrufen werden. Diese Bestimmung vor dem Standesbeamten ist aber dann nicht möglich, wenn bereits eine gerichtliche Entscheidung zur Obsorge vorliegt.

Vereinbarung bei Gericht

Die Eltern können dem Gericht eine Vereinbarung über die Obsorge vorlegen.

Antrag zur Erlangung der Obsorge

Besteht kein Einvernehmen zwischen den Eltern, so kann der Elternteil, der die Obsorge nicht hat, bei Gericht einen Antrag auf Erlangung der Obsorge stellen. Dann kommt es für ein halbes Jahr zur so genannten Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung: In diesem Zeitraum

---

1

werden die elterlichen Aufgaben zwischen den beiden Elternteilen vom Gericht geregelt, um zu prüfen, welche Lösung trotz des fehlenden Einvernehmens der Eltern im Interesse des Kindes liegt. Nach Abschluss dieser Phase entscheidet das Gericht nach Maßgabe des Kindeswohls, wie die Obsorge künftig gestaltet werden soll.

Erlöschen der Obsorge

Die Obsorge erlischt mit der Volljährigkeit des Kindes, also mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Was gilt, wenn sich die Eltern trennen?

Wird die Ehe oder die häusliche Gemeinschaft der Eltern, die bisher beide mit der Obsorge betraut waren, aufgelöst, so behalten sie zunächst die Obsorge. Sie müssen aber vor Gericht eine Vereinbarung darüber treffen, wie diese Frage künftig geregelt werden soll; wenn sie weiter die Obsorge gemeinsam haben wollen, müssen sie vereinbaren, von welchem Elternteil das Kind in Zukunft hauptsächlich betreut wird. Dieser Elternteil hat auch das Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen. Die Eltern können aber auch vereinbaren, dass ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut ist.

Kommt keine Einigung zustande, kommt es wieder zur Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung (s. Punkt 3. c).

Rechte und Pflichten des Obsorgeträgers

Pflege und Erziehung

Die Pflege umfasst nach dem Gesetz besonders die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

Das minderjährige Kind hat den Anordnungen der pflege- und erziehungsberechtigten Person(en) Folge zu leisten. Das einsichts- und urteilsfähige Kind (im Zweifel wird das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, vermutet) kann bezüglich Schul- oder Berufswahl bei Nichtberücksichtigung seiner Vorstellungen das Pflegschaftsgericht anrufen. Das Gericht hat dann nach sorgfältiger Abwägung der angeführten Gründe die zum Wohl des Kindes angemessenen Verfügungen (z. B. Genehmigung eines Schulbesuchs oder eines Lehrvertrages) zu treffen.

Pflege- und erziehungsberechtigten Personen steht auch das Recht zu, den Aufenthalt des minderjährigen Kindes zu bestimmen. Hält sich das Kind woanders auf, so kann es - notfalls unter Mithilfe der Behörden - zurückgeholt werden, dies allerdings nur insoweit, als Pflege und Erziehung dies erfordern.

Allgemein müssen pflege- und erziehungsberechtigte Personen bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht nehmen. Dabei ist der Wille des Kindes umso bedeutsamer, je mehr das Kind in der Lage ist, Sinn und Zweck einer Maßnahme einzusehen und sich danach zu richten.

Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind dabei in jedem Fall unzulässig.

Bei Verstoß gegen das Züchtigungsverbot oder bei anderen Verfehlungen gegen die aus Pflege und Erziehung erwachsenden Pflichten hat das Pflegschaftsgericht die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Es kann dabei von jedermann (etwa von Verwandten und Nachbarn) angerufen werden. Im Besonderen ist aber der Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) dazu da, die Interessen des Kindes zu schützen.

Vermögensverwaltung

Die Obsorge schließt auch das Recht und die Pflicht zur Verwaltung des Vermögens des Kindes ein.

Die Vorschriften über die Vermögensverwaltung sind nur dann relevant, wenn ein nennenswertes Vermögen des Kindes vorhanden ist. Das ist z. B. dann der Fall, wenn das Kind eine Erbschaft gemacht oder größere Geschenke erhalten hat. Die mit der Obsorge betraute Person hat dieses Vermögen sorgfältig zu verwalten und danach zu trachten, es zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren, sofern das Wohl des Kindes nicht anderes erfordert. Besondere Vorschriften gelten für die Veranlagung von Geld.

Geld muss unverzüglich sicher und möglichst ertragreich “mündelsicher” durch Spareinlagen, den Erwerb von Wertpapieren, die Gewährung von Darlehen oder den

Erwerb von Liegenschaften - allenfalls auch auf mehrere dieser Arten – angelegt werden. Erträgnisse des Vermögens, z. B. die Zinsen von Spareinlagen, sind zur Deckung des Unterhalts des Kindes heranzuziehen und mindern auf diese Weise bestehende Unterhaltspflichten der Eltern oder Großeltern.

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterliegen bei Erfüllung dieser Aufgabe der Kontrolle des Gerichts. Der Umfang dieser Kontrolle hängt davon ab, ob das zu verwaltende Vermögen (einschließlich der Jahreseinkünfte des Pflegebefohlenen) den Betrag von € 10.000,- übersteigt, ob dem Kind auch eine Liegenschaft gehört, sowie davon, wer im Einzelfall mit der Vermögensverwaltung betraut ist (Eltern, Groß-, Pflegeeltern, andere Personen, Jugendwohlfahrtsträger). Die Kontrolltätigkeit des Gerichts ist im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass bei Übernahme, während und bei Beendigung der Vermögensverwaltung grundsätzlich Rechnung zu legen ist und das Gericht überdies Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens zu treffen hat, sofern dies im Interesse des Minderjährigen gelegen ist.

Gesetzliche Vertretung

Soweit im Rahmen der Pflege und Erziehung oder der Vermögensverwaltung für das Kind Maßnahmen zu setzen sind, denen nach außen hin - also im Verhältnis zu anderen Personen oder Einrichtungen - rechtliche Verbindlichkeit zukommen soll (z. B. bei einem Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses, einer Schuleinschreibung, dem Abschluss eines Lehrvertrages, dem Ankauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen, der Einleitung eines Prozesses), muss ein minderjähriges Kind grundsätzlich vertreten werden. Vertretungsbefugt sind die Eltern, die die Obsorge über das Kind haben.

Unter Umständen kann ein Elternteil bei seiner Vertretungsaufgabe die Hilfe des Jugendwohlfahrtsträgers in Anspruch nehmen. Dies gilt jedenfalls für das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft und in Unterhaltsangelegenheiten, ausnahmsweise - wenn der Jugendwohlfahrtsträger dazu bereit ist – aber auch in anderen Angelegenheiten.

Die gesetzliche Vertretung umfasst die Pflicht und das Recht, im Namen des Kindes rechtswirksam tätig zu werden. Soweit beide Elternteile im Rahmen der Obsorge als Vertreter des Kindes auftreten, sollen sie dabei, wie auch sonst, einvernehmlich vorgehen. Für die Wirksamkeit einer Vertretungshandlung genügt aber in vielen Fällen das Auftreten eines Elternteils; er kann also beispielsweise allein für das Kind eine Erklärung gegenüber einer Behörde abgeben oder ein privates Rechtsgeschäft abschließen.

Nur einige wenige wichtige Vertretungshandlungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Teils. Das sind etwa die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, der Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags. Stimmt der andere Teil zum Nachteil des Kindes nicht zu, so kann das Pflegschaftsgericht diese Zustimmung zu ersetzen.

Eine Sonderregelung gilt schließlich noch für Vertretungshandlungen in Vermögensangelegenheiten, die nicht zum so genannten ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für sie ist - wenn beiden Elternteilen die gesetzliche

Vertretung zukommt - die Zustimmung des anderen Teils erforderlich, darüber hinaus muss aber auch die Genehmigung des Pflegschaftsgerichts eingeholt werden.

Üblicherweise nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehörend und daher genehmigungsbedürftig sind in diesem Sinn z. B. die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, der Erwerb oder die Veräußerung eines Unternehmens(anteils), die unbedingte Annahme einer Erbschaft oder die Erhebung einer Klage. Mit der Genehmigung des Pflegschaftsgerichts kann gegebenenfalls die entgegen dem Kindeswohl verweigerten Zustimmung des anderen Elternteils ersetzt werden..

Im zivilgerichtlichen Verfahren kann nur ein Elternteil das Kind vertreten. Solange sich die Eltern nicht einigen, ist derjenige Vertreter, der die erste Verfahrenshandlung setzt.